

I. Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen

1. Ihr seid gemäß dem Schulgesetz verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, und könnt bei grobem, schuldhaftem Fehlen im Extremfall von der Schule verwiesen werden.

2. Seid Ihr wegen einer Erkrankung oder aus einem anderen, nicht vorhersehbaren Grund nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, ist die Schule **unverzüglich**¹ (in der Regel telefonisch) zu verständigen und der Grund für das Schulversäumnis **schriftlich** mitzuteilen.

Für jede Schulwoche ist eine eigene Fehlzeitenübersicht (Download des Formulars auf der Schulhomepage) zu erstellen. Diese wird ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben allen Fachlehrkräften, bei denen Fehlzeiten vorliegen, zum Unterzeichnen vorgelegt. **Vorlagefrist für das Formular ist der Freitag, der auf die Woche folgt, die entschuldigt werden soll.** Auf der Fehlzeitenübersicht müssen neben den zu entschuldigenden Fehlzeiten auch alle Fehlzeiten eingetragen werden, die intern entschuldigt werden müssen, die also nicht aus Krankheitsgründen entstanden sind, sondern weil schulinterne Veranstaltungen (Klausuren in einer fachfremden Unterrichtsstunde, Exkursionen mit einem anderen Kurs etc.) eine Nichtteilnahme am Unterricht bewirkt haben. Nur rechtzeitig vorgelegte und vollständig ausgefüllte Fehlzeitenübersichten können berücksichtigt werden! Alle nicht auf diese Weise entschuldigten Stunden gelten als unentschuldigt. Zur Wahrung der Frist kann, wenn die Fachlehrkraft z.B. länger erkrankt ist, die Entschuldigung in der Oberstufenkoordination abgegeben werden. Das genaue Verfahren wird auf der Fehlzeitenübersicht noch einmal beschrieben. Die Fehlzeiten können im Schulmanager Online eingesehen werden.

Für das Fehlen bei Klausuren gelten weitere Regeln, siehe 7.

Unentschuldigte Fehlstunden werden auf den Zeugnissen vermerkt, können Zeugniskommentare nach sich ziehen und bei Anwendung von §13 Abs. 4 APO-GOST **wie ungenügende Leistungen bewertet werden.**

3. **Sollte ein Arztbesuch am Vormittag unabdingbar sein, muss vom Arzt die Notwendigkeit des Besuches zu dieser Tageszeit bescheinigt werden. (z.B. „Notfallbehandlung“, „keine anderen Termine möglich“).** Anderenfalls sind die Fehlstunden unentschuldigt.

4. Erkrankungsbedingte Unterrichtsversäumnisse vor und im Anschluss an Ferien sind auf jeden Fall durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Sollte die Rückkehr aus den Ferien aus anderen Gründen nicht rechtzeitig möglich sein, müsst Ihr die Schule unverzüglich verständigen. Besorgt Euch Bescheinigungen (z.B. von Transportunternehmen), aus denen hervorgeht, dass Euch die rechtzeitige Rückkehr unmöglich war.

5. **Wenn Ihr Euch aus einem triftigen Grund vom Unterricht beurlauben lassen wollt, müsst Ihr dies mindestens eine**

Woche vor dem entsprechenden Ereignis unter Vorlage von Belegen beantragen. Den Nachweis, dass eine rechtzeitige Beantragung unmöglich war, müssen Ihr führen, ansonsten erhaltet Ihr keine Beurlaubung. Solltet Ihr dem Unterricht ohne Beurlaubung fernbleiben, wäre dies unentschuldigtes Fehlen mit entsprechenden Konsequenzen. Auch in Fällen, bei denen Ihr normalerweise die Beurlaubung erhaltet, wie bei der Führerscheinprüfung, einem Gerichtstermin oder einer Bewerbung, dürft Ihr ohne Beurlaubung dem Unterricht nicht fernbleiben, eine versäumte Klausur z.B. wäre dann ohne Nachprüfungsmöglichkeit mit „Ungenügend“ zu bewerten.

Der versäumte Unterrichtsstoff ist von Euch selbstständig nachzuarbeiten.

Beurlaubungen bis zu einer Doppelstunde genehmigt der jeweilige Fachlehrer, bei längeren Zeiten ist die Beurlaubung bei den Beratungslehrern zu beantragen.

6. Seid Ihr **schulintern** (z.B. Vorbereitung für das Karlsfest, Tagesfahrt mit einem Kurs, usw.) vom Unterricht abwesend, müsst Ihr Euch ebenfalls mit dem üblichen Formular und einer Bescheinigung des Lehrers, der die Veranstaltung durchführt, bei den Fachlehrern entschuldigen.

7. Bei Erkrankungen an Klausurtagen ist als Entschuldigung ein ärztliches Attest am günstigsten. Verständigt unverzüglich, d.h. **vor** der Klausur, spätestens am Klausurtag, die Schule (bei Koopkursen **auch** die Koop-Schule: SLG AC-4131980, CG AC-705200). Benachrichtigt dazu das KKG per Email (klausurkrankmeldung@kaiser-karls-gymnasium.de), oder wenn das nicht möglich sein sollte, per Telefon oder Fax. **Diese Benachrichtigung und eine anschließende, ebenfalls unverzügliche und ordnungsgemäße Entschuldigung nach Rückkehr in die Schule sind Voraussetzung für die Möglichkeit, die Klausur nachzuschreiben. Von Euch zu verantwortende Versäumnisse führen dazu, dass die Klausur nicht nachgeschrieben und die Leistung mit „Ungenügend“ bewertet wird.**

Zum Ablauf des Entschuldigungsverfahrens: Als Antwort auf Eure Mail erhaltet Ihr per Mail das zur Beantragung des Nachschreibens notwendige Formular. Anderenfalls holt Ihr sofort, nachdem Ihr wieder die Schule besuchen könnt, das Formular ab. Dieses gebt Ihr beim Fachlehrer und anschließend bei der Oberstufenkoordination ab.

Sofern Euer Versäumnis unverschuldet ist, wird die Klausur entweder im laufenden Quartal oder zu einem zentralen Termin am Ende des Quartals (ggf. auch am Ende des Halbjahres) nachgeschrieben.

8. Vor den Klausuren sind alle mobilen Endgeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches) abzugeben, sie sollten am besten nicht zur Schule mitgebracht

werden. Aus dem Rechtskommentar zur APO-GOST (Doberg und Schüller, Essen ¹²2019, S. 119): „Für die Bewertung eines Verhaltens als Täuschung bedarf es keines Täuschungserfolgs. [...] mit Betreten des Prüfungsraums mit einem unerlaubten Hilfsmittel gilt eine Täuschung als versucht. Die tatsächliche Verwendung ist nicht erforderlich, das Beisichhaben genügt.“ Rechnet damit, dass die Klausur beim Mitführen eines Gerätes, (ein- oder ausgeschaltet!) mit Ungenügend bewertet wird.

II. Sportunfähigkeit

1. Wenn Ihr die Schule besuchen könnt, aber durch ein ärztliches Attest nicht sportfähig seid, müsst Ihr erst den Sportlehrer **und dann einen Beratungslehrer** unter Vorlage der Bescheinigung informieren. Beratet Euch mit dem Sportlehrer, ob Leistungsnachweise ohne aktive Teilnahme am Sport (z.B. durch Referate, Protokolle, Schiedsrichtertätigkeit, o.ä.) möglich sind.
2. Solange Ihr keine ausdrückliche Erlaubnis **von einem Beratungslehrer** habt, dem Sportunterricht fernzubleiben, **seid Ihr zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet**.

III. Datenschutz und Kommunikation von Informationen

Prüft Euer Mailkonto mindestens einmal pro Woche. Termininformationen, Einladungen usw. werden auch am „Schwarzen Brett“ ausgehangen.

„Sensiblere“ Schreiben erhaltet Ihr aber als Mail mit einem Hinweis auf eine angehängte, verschlüsselte pdf-Datei. Mit dem Öffnen der pdf-Datei, was unter den verschiedenen Betriebssystemen funktionieren sollte, liegt die Sicherheit dieser Daten vor Viren, Trojanern usw. auf Eurem „Teilnehmerendgerät“ in Eurer Verantwortung.

Solltet Ihr die Datei nicht öffnen wollen, **müsst** Ihr Euch in der Schule spätestens am nächsten Tag umgehend über den Inhalt in der Oberstufenkoordination

informieren.

Neben Eurem E-Mail-Account müsst Ihr mindestens einmal in der Woche das „Schwarze Brett“ vor dem Oberstufenbüro und Eurem Teams-Zugang auf für Euch bestimmte Nachrichten überprüfen. Nachrichten gelten nach einer Woche des Aushängens oder des Versendens als bekannt.

VI Sonstige Regelungen

1. Abwahlwünsche (ausgenommen: Wahlen in Klasse 10 und EF nach Abgabe des unterschriebenen LuPO-Bogens) und die Änderung der Schriftlichkeit von Kursen werden den Beratungslehrern im alten Halbjahr bzw. Schuljahr **vor** den Zeugniskonferenzen schriftlich mitgeteilt. Der letzte Zeitpunkt für die Änderung der Schriftlichkeit ist, davon abweichend, beim Schuljahreswechsel der Zeitraum der ersten drei Schultage. Für die Genehmigung sind die Beratungslehrer zuständig.
2. Sollte an die laufende Unterrichtsstunde für einige Schüler eines Kurses Unterricht an einer Koopschule anschließen, ist die Unterrichtsstunde vom Fachlehrer so zu beenden, dass ausreichend Zeit zum Schulwechsel zur Verfügung steht. Im Normalfall fällt in dieser Situation die 5-Minuten-Pause der Doppelstunde weg, der Unterricht endet damit 5 Minuten früher. Der folgende Koop-Unterricht muss auf jeden Fall pünktlich begonnen werden.
3. Die Nutzung der iPads und anderer elektronischer Geräte unterliegt den Regelungen der Schulordnung. Diese steht auf der Schulhomepage zum Download bereit. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Hausaufgaben auf dem Tablet nur in eigener Handschrift (d.h. mit Tabletstift) angefertigt werden dürfen. Ein Abfotografieren von Tafelbildern oder Arbeitsblättern ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die Fachlehrkräfte.

¹ Hinweis: Der in diesen Regelungen mehrfach verwendete Terminus „unverzüglich“ bedeutet in der juristischen Terminologie „ohne schuldhaftes Zögern“. Der Nachweis oder die Handlung muss also so schnell, wie es irgend zumutbar ist, vorgelegt werden bzw. stattfinden.